

§ 16 StBauMüG Berichtspflichten der Baubehörde

StBauMüG - Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
 2. davon, dass im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 Z 1 bis 7 vorliegt,
- hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

In Kraft seit 24.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at